

Satzung der Gemeinde Poing über die Gestaltung, Ausstattung und die erforderliche Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

(Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2009)

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009, GVBl. S.385; BayRS 2132-1-I) folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Poing mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, durch die ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze in der Anzahl herzustellen bzw. nachzuweisen, die sich aus der in der Anlage festgesetzten Anzahl ergibt oder errechnet.
2. Bei Änderungen oder Ergänzungen baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung (Nutzungsänderung) sind die durch die Änderung nachzuweisenden zusätzlichen Stellplätze nach der Anlage zu ermitteln. Bei Realteilung von Grundstücken sind die jeweils erforderlichen Stellplätze für jedes Grundstücksteil entsprechend § 3 dieser Satzung nachzuweisen.

§ 3 Stellplätze und Garagen

1. Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen
 - 1.1 Die Anzahl der nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Stellplätze oder der Besucherstellplätze Zahlenbruchteile, so ist der jeweilige Bedarf jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden.
 - 1.2 Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe her-

gestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe eines Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m beträgt.

- 1.3 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- 1.4 Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf einer ausgewiesenen Ladezone dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 1.5 Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- 1.6 Bei Gaststätten, Hotelbetrieben, Pensionen, Schulen, Heimen und dergleichen, für die ein Autobusverkehr zu erwarten ist, ist für je 50 Sitzplätze oder 50 Betten ein Busstellplatz nachzuweisen.

2. Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- 2.1 Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen und ist eine ganztägig ungehinderte Zufahrt (keine Tore, Schranken etc.) sicherzustellen. Doppel- oder Mehrfachparkplätze sind für Besucherstellplätze unzulässig.
- 2.2 Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Sinne der Nr. 1 nicht errichtet werden, wenn das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
- 2.3 Stellplätze und Garagen müssen jederzeit frei anfahrbar sein. Sie dürfen nicht hintereinander angeordnet werden. Stellplätze sind zu pflegen, Instandhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Stellplätze jederzeit nutzbar sind und von beeinträchtigendem Bewuchs freigehalten werden.
- 2.4 Im Vorgartenbereich (5 m-Bereich zwischen Straße und Gebäuden) sind Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig.
- 2.5 Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mindestens 5 m, einzuhalten; soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies rechtfertigen (z.B. an verkehrsberuhigten Straßen) kann die Gemeinde durch Befreiung von den Festsetzungen der maßgeblichen Satzung eine Verkürzung des Stauraums zulassen.

- 2.6 Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist jeweils nach 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Stellplätze sind zur Minimierung der Bodenversiegelung in wasserdurchlässiger Ausführung zu errichten.
3. Da die Gemeinde Poing keine Stellplätze zu Verfügung stellen kann, scheidet eine Ablöse von Stellplätzen aus.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 8 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 - 3 dieser Satzung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2008 außer Kraft.

Poing, den 12.10.2009

.....
A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Anlage zu §§ 2, 3 Nr. 1.1 der Satzung über Stellplätze vom 08.10.2009

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser Reihenhäuser und Hausgruppen	3 Stpl. je Hauseinheit 2 Stpl. je Hauseinheit	10 %
1.2	Mehrfamilienhäuser und Einliegerwohnungen zu 1.1	bis 40 m ² Wohnfläche 1 Stpl. je Wohnung ab 40 m ² Wohnfläche 1,5 Stpl. je Wohnung ab 80 m ² Wohnfläche 2 Stpl. je Wohnung ab 6 Wohnungen sind 1/3 der Stpl. als Besucherstellplätze oberirdisch auszuweisen	10 %
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹⁾	0,2 Stpl. je Wohnung	20 %
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte, Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. zusätzlich 1,5 Stpl. je 2 Mitarbeiter	75 %
1.6	Wohnheime (z.B. für Arbeiter, Pflegepersonal, Studierende, etc.)	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20 %
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Hauptnutzfläche ⁶⁾	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche ⁶⁾ jedoch mind. 3 Stpl.	75 %
2.3	Praxisräume für Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten und dgl.	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche ⁶⁾ jedoch mind. 3 Stpl.	75 %
3	Verkaufsstätten ²⁾³⁾		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ohne Supermärkte	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 je Laden	75 %
3.2	Verbraucher- und Lebensmittelmärkte bis 700 m ² Verkaufsfläche über 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche 1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche	90 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Besucher, entspricht 1 Stpl. je 10 m ² Hallenfläche	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten ⁴⁾ (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze / Besucher	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90 %
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherpl.	90 %
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel-, Sport- sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherpl.	90 %
5.5	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 2 Stpl. je 15 Besucherplätze (bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1)	90 %
5.6	Minigolfplätze	8 Stpl. je Minigolfanlage	
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	90 %
5.8	Squash-, Badmintonanlagen (o.ä.)	1 Stpl. je Spielfeld; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	90 %
5.9	Fitnesscenter	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	90 %
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, mind. 1 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche ⁷⁾	75 %
6.2	Biergärten, Eisdielen und Freischankflächen von Gaststätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze; Zuschlag zu Nr. 6.1 nur, wenn 75 % der Nutzfläche im Innenbereich der Gaststätte überschritten werden	75 %
6.3	Diskotheken/Tanzlokale/Stehlokale und dgl.	4 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche ⁷⁾	75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher
6.4	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75 %
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1,5 Stpl. je Klasse	10 %
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, -fachschulen	2 Stpl. je Klasse	10 %
7.3	Schulen für Behinderte, Sonderpädagogische Förderzentren	1 Stpl. je Klasse	10 %
7.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1,5 Stpl. je Gruppe, jedoch mindestens 2 Stpl.	
7.5	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
8	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks-, Industriebetriebe ⁴⁾	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	15 %
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	15 %
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁵⁾	5 Stpl. je Waschanlage	
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stpl. je Waschplatz	
8.7	Herstell- und Lieferbetriebe für Speisen und Getränke	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, zusätzlich mindestens 2 Stpl. für Lieferfahrzeuge	
8.8	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche ⁶⁾	75 %
9	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingarten	
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	

Begriffsbestimmungen:

- 1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein, dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 8.2 zu machen.
- 4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Anzahl der Sitzplätze (Nr. 4.2) bzw. Nutzfläche (Nr. 8) zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der durchschnittlichen Besucher / Beschäftigten maßgebend.
- 5) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 15 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- 6) Hauptnutzfläche: Hier werden die Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik, etc.) und Verkehrsflächen (Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen) nicht berücksichtigt.
- 7) Nettogastraumfläche: Nutzfläche aller Gasträume einschließlich Thekenbereich. Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik, etc.) und Verkehrsflächen (Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen) nicht berücksichtigt.